

S. m. Kommt es zum Rechtsstreite zwischen den Miterben in Betreff der Auseinanderetzung, so hat der Prozeßrichter die Theilung der zum Nachlasse gehörenden Gegenstände so zu bestimmen, wie das Gesetz, die Vereinbarungen der Parteien und die Anordnungen des Erblassers es gebieten, und in Ermangelung solcher Richtschnur so wie es dem Interesse aller Miterben am Besten entspricht. Er ist an die Anträge der Parteien nicht gebunden.

397. (§. 8079 bis 8102.)

Der Komm. waren von fünf Mitgliedern folgende Anträge unterbreitet, welche die Regelung des Auerbenrechts betrafen:

Auerben-
recht.

A. Für das Bürgerliche Gesetzbuch.

S. a. Wird der Eigenthümer eines Landguts von mehreren beerbt, so ist in Ermangelung einer entgegenstehenden letztwilligen Verfügung einer der Erben (der Auerbe) befugt, das Landgut nebst Zubehör bei der Erbtheilung zu übernehmen.

S. b. Wenn mehrere Landgüter und mehrere zum Auerbenrechte Berufene vorhanden sind, so kann jeder Berechtigte nach der Reihenfolge seiner Berufung ein Landgut übernehmen. Sind mehr Landgüter als Berechtigte vorhanden, so wird die Wahl in derselben Reihenfolge wiederholt.

S. c. Für die Bemessung des Uebernahmewerths ist derjenige Reinertrag maßgebend, welchen das Landgut durch Benutzung als Ganzes bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung und in demjenigen Kulturzustande, in welchem es sich zur Zeit des Erbfalls befindet, nachhaltig gewähren kann. Von dem hiernach ermittelten Ertragswerth ist der Werth der auf dem Landgute ruhenden Lasten und Abgaben in Abzug zu bringen.

S. d. Die Erbschaftsschulden mit Ausnahme der auf dem Landgute ruhenden Lasten und Abgaben, sind zunächst auf das außer dem Landgute vorhandene Nachlaßvermögen anzurechnen. Der Auerbe ist den Miterben gegenüber verpflichtet, den durch dieses Vermögen nicht gedeckten Theil der Nachlaßschulden als Alleinschuldner zu übernehmen.

S. e. Im Falle des S. a kann bis zur Auseinanderetzung der Antheil eines Erben an dem Landgut ohne Zustimmung der übrigen Erben nicht veräußert oder belastet werden, unbeschadet der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung wegen einer Nachlaßverbindlichkeit.

S. f. Wenn der Uebernehmer das Landgut innerhalb zehn Jahren nach dem Erballe veräußert, so hat er den den Uebernahmewerth (S. c) übersteigenden Theil des Erlöses nachträglich in die Erbschaftsmasse einzurufen und den Miterben die auf sie entfallenden Anthelle herauszuzahlen. Die vom Erwerber übernommenen Nebenleistungen sind, soweit sie in Geld schätzbar sind, nach ihrem Kapitalwerthe dem Erlöse hinzuzurechnen. Der Betrag

der von dem Uebernehmer auf das Landgut gemachten Verwendungen ist insoweit von dem Erlös in Abzug zu bringen, als der Werth des Landguts durch diese Verwendungen erhöht ist.

Bei Theilveräußerungen finden die vorstehenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Wird das Landgut zusammen mit anderen Gegenständen für einen Gesamtpreis veräußert, so ist ein verhältnißmäßiger Theil des Gesamtpreises der obigen Berechnung zu Grunde zu legen.

Die vorbezeichnete Verpflichtung des Uebernehmers fällt weg, wenn er das Landgut an einen ihm gegenüber Anerbenberechtigten veräußert; wenn jedoch dieser vor Ablauf der zehnjährigen Frist das Landgut an einen Dritten weiterveräußert, so tritt die obige Verpflichtung wieder in Kraft, und zwar haften für ihre Erfüllung den Miterben gegenüber beide Veräußerer als Gesamtschuldner. Der den Miterben zu erstattende Betrag bemißt sich in diesem Falle nach dem bei der zweiten Veräußerung erzielten Erlöse.

Die Miterben können verlangen, daß ihr Anspruch durch Eintragung in das Grundbuch sichergestellt werde.

S. g. Innerhalb zehn Jahren nach dem Tode des Erblassers steht den anerbenberechtigten Miterben, soweit sie nicht auf das Anerbenrecht verzichtet haben, ein dingliches Vorkaufsrecht auf das Landgut zu. Die Reihenfolge mehrerer Vorkaufsberechtigter richtet sich nach der Reihenfolge der Berufung zum Anerbenrechte.

Das Vorkaufsrecht beschränkt sich auf den Fall des Verkaufs durch den Anerben. Das Vorkaufsrecht kann nicht ausgeübt werden, wenn das Landgut an den nächsten Anerbenberechtigten des Uebernehmers verkauft wird.

S. h. Für die Bemessung des Pflichttheils der Miterben tritt an die Stelle des Landguts sammt Zubehör der nach S. c anzurechnende Uebernahmewerth.

Die Vorschriften des §. 1981 finden im Falle des Eintritts des Anerbenrechts entsprechende Anwendung.

B. Für das Einführungsgeß.

Art. a. Welche Besitzungen als Landgüter im Sinne des §. a des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen sowie der Kreis der zum Anerbenrechte Berufenen und die Reihenfolge der Berufung bestimmen sich nach den Landesgesetzen.

Durch die Landesgesetzgebung können ferner behufs Feststellung des Uebernahmewerths (§. c) Ausführungsvorschriften erlassen werden.

Art. b. Auf dem Wege der Landesgesetzgebung kann die Geltung des Anerbenrechts (§§. a bis h des Bürgerlichen Gesetzbuchs) von der Eintragung der Landgüter in ein besonderes Verzeichniß (Höfe-, Landgüterrolle) oder von einer Eintragung in das Grundbuch abhängig gemacht oder für einzelne Landestheile ganz ausgeschlossen werden.

Art. c. Durch die Landesgesetze kann bestimmt werden, daß dem Auerben von dem Uebernahmewerthe nach Abzug der durch das übrige Nachlaßvermögen nicht gedeckten Nachlaßschulden (§. d) ein Voraus gebührt.

In derselben Weise können Vorschriften erlassen werden, welche wegen der den Miterben gegen den Auerben aus der Uebernahme des Auerbenguts zustehenden Forderungen die Fälligkeit, Verzinslichkeit und das Erlöschen durch den Tod des Gläubigers regeln, die Sicherstellung bestimmen oder den Auerben besondere Verpflichtungen gegen die Miterben auferlegen. Insbesondere kann vorgeschrieben werden, daß die Antheile der Miterben als Rentenschulden eingetragen werden.

Art. d. Im Falle der Einführung eines Voraus (Art. c Abs. 1) kann landesgesetzlich bestimmt werden, daß für die Bemessung des Pflichttheils der Miterben das Landgut mit Zubehör zu dem Uebernahmewerthe nach Abzug des Voraus zu berücksichtigen ist.

Ferner kann vorgeschrieben werden, daß im Falle des §. f des Bürgerlichen Gesetzbuchs anstatt des Mehrerlöses der Voraus in die Erbschaftsmasse einzuwerfen ist.

Art. e. Die Landesgesetze können bestimmen, daß, wenn zu dem Gesamtgut einer durch den Tod eines der Ehegatten aufgelösten allgemeinen Gütergemeinschaft oder Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft oder zu dem Gesamtgut einer aufgelösten fortgesetzten Gütergemeinschaft ein dem Auerbenrecht unterliegendes Grundstück gehört, der nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Uebernahme des Grundstücks Berechtigte und, sofern Mehrere gemeinschaftlich zur Uebernahme berechtigt sind, einer derselben, sofern aber ein zur Uebernahme Berechtigter nicht vorhanden ist, einer der Theilhaber am Gesamtgute von den übrigen Theilhabern verlangen kann, daß ihm bei der Auseinanderlegung das Grundstück mit Zubehör gegen Ersatz eines gewissen Werthes überlassen werde.

Ist der überlebende Ehegatte zur Uebernahme berechtigt, so finden die Vorschriften der §§. c, f bis h des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Artikel a, c und d dieses Gesetzes, in anderen Fällen außer den bezeichneten Vorschriften auch die der §§. b, d und e des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Das Recht der Ehegatten, durch Ehevertrag ein Anderes zu bestimmen, kann durch Landesgesetz nicht ausgeschlossen werden.

Hierzu die Eventualanträge:

A. Für das Bürgerliche Gesetzbuch.

§. a. Gehört zum Nachlaß ein Landgut und wird dieses bei der Erbtheilung von einem der Miterben übernommen, so ist für die Erbauseinanderlegung in Ermangelung einer entgegenstehenden letztwilligen Verfügung der Ertragswerth zu Grunde zu legen.

§. b. Für die Bemessung des Uebernahmewerths ist derjenige Reinertrag maßgebend, welchen das Landgut durch Benutzung als Ganzes bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung und in demjenigen Kulturzustand, in welchem es sich zur Zeit des Erbfalls befindet, nachhaltig gewähren kann. Von dem hiernach ermittelten Ertragswerth ist der Werth der auf dem Landgute ruhenden Lasten und Abgaben in Abzug zu bringen.

§. c. Eine letztwillige Verfügung, in welcher die Uebernahme eines Landguts durch einen der Miterben nach den Grundsätzen der §§. a und b angeordnet wird, kann aus diesem Grunde nicht wegen Verletzung des Pflichttheils angefochten werden.¹⁾

B. Für das Einführungsgezet.

Art. a. Den Landesgesetzen bleibt überlassen:

1. zu bestimmen, welche Besitzungen als Landgüter im Sinne der §§. a und c des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen sind;
2. für die Feststellung des Uebernahmewerths (§. b) Ausführvorschriften zu erlassen.

Art. b. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen, wenn zu einem Nachlaß ein Landgut gehört und mehrere Erben vorhanden sind, einer der Erben von den übrigen Miterben verlangen kann, daß ihm bei der Auseinandersezung das Landgut mit Zubehör (Anerbengut) gegen Ersatz des nach §§. a und b des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nach Art. a Nr. 2 dieses Gesetzes zu bestimmenden Werthes überlassen werde (Anerbenrecht).

Dem Erblasser kann jedoch durch Landesgesetz nicht das Recht entzogen werden:

1. das Anerbenrecht durch Verfügung von Todeswegen auszuschließen oder zu beschränken;
2. an Stelle der im Gesetz als Anerbe bestimmten Person einen Anderen aus dem im Gesetze bestimmten jene Person einschließenden Kreise von Personen als Anerben zu ernennen.

Art. c. Unberührt bleiben ferner:

1. die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen dem Anerben aus dem Gutswerth ein Voraus gebührt;
2. die landesgesetzlichen Vorschriften, welche wegen der den Miterben gegen den Anerben aus der Uebernahme des Anerbenguts zustehenden Forderungen die Fälligkeit, Verzinslichkeit und das Erlöschen durch den Tod des Gläubigers regeln, über deren Sicherstellung, insbesondere deren Eintragung als Rentenschulden, bestimmen oder dem Anerben besondere Verpflichtungen gegen die Miterben auferlegen;
3. die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für den Fall des Verkaufs des Anerbenguts durch den Anerben den übrigen

¹⁾ Daß in diesem Falle die Vorschriften des §. 1981 Anwendung finden, bedarf keiner besonderen Hervorhebung.

Miterben ein Vorkaufsrecht einräumen oder den Anerben zur Erstattung eines Theiles des Kaufpreises an die Miterben verpflichten;

4. die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle des Eintritts des Anerbenrechts bis zur Auseinandersetzung der Antheil eines Erben an dem Anerbengut ohne Zustimmung der übrigen Erben nicht veräußert oder belastet werden kann, unbeschadet der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung wegen einer Nachlassverbindlichkeit. Die Uebertragung des Anspruchs eines Erben auf Auseinandersetzung und auf Abfindung aus dem Anerbengute kann durch Landesgesetz nicht für unzulässig erklärt werden.

Art. d. Gehört ein Grundstück, bei dem nach den Landesgesetzen das Anerbenrecht eintreten kann, zum Nachlasse, so bestimmt sich das Pflichttheilsrecht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wie wenn das Grundstück nicht von der bezeichneten Beschaffenheit wäre. Die Vorschriften des §. 1981 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden im Falle des Eintritts des Anerbenrechts entsprechende Anwendung.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen bei der Bestimmung des Pflichttheils das Grundstück mit Zubehör nur zu dem von dem Anerben zu ersetzenden Werthe unter Abzug des dem Anerben gebührenden Voraus zu berücksichtigen ist.

Art. e. Der Anerbe, welcher das Anerbengut übernimmt, ist jedem der übrigen Erben gegenüber verpflichtet, die demselben obliegenden Nachlassverbindlichkeiten insoweit zu tragen, als zur Berichtigung der letzteren der Antheil des Erben an dem von dem Anerben nach Abzug des Voraus zu ersetzenden Werthe des Anerbenguts und an den außer dem Anerbengute vorhandenen Nachlassgegenständen nicht hinreicht.

Art. f. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen, wenn zu dem Gesamtgut einer durch den Tod eines der Ehegatten aufgelösten allgemeinen Gütergemeinschaft oder Errungenschaftsgemeinschaft oder Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft oder zu dem Gesamtgut einer aufgelösten fortgesetzten Gütergemeinschaft ein dem Anerbenrecht unterliegendes Grundstück gehört, der nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Uebernahme des Grundstücks Berechtigte und, sofern Mehrere gemeinschaftlich zur Uebernahme berechtigt sind, einer derselben, sofern aber ein zur Uebernahme Berechtigter nicht vorhanden ist, einer der Theilhaber am Gesamtgute von den übrigen Theilhabern verlangen kann, daß ihm bei der Auseinandersetzung das Grundstück mit Zubehör gegen Ersatz eines gewissen Werthes überlassen werde.

Ist der überlebende Ehegatte zur Uebernahme berechtigt, so finden die Vorschriften des Art. 84 Nr. 1 bis 3, in anderen Fällen die

Vorschriften des Art. 83 Abs. 2 und der Art. 84 bis 86 entsprechende Anwendung.

Das Recht der Ehegatten, durch Ehevertrag ein Anderes zu bestimmen, kann durch Landesgesetz nicht ausgeschlossen werden.

Der Entw. enthält keine besonderen Bestimmungen über die Erbfolge in Landgüter. Nach dem Entw. d. E.G. (Art. 83) sollen die landesgesetzlichen Vorschriften über das Auerbenrecht unberührt bleiben; im Einzelnen sind der Landesgesetzgebung einige Schranken gesetzt (Entw. d. E.G. Art. 83 bis 87).

Nach dem Hauptantrage, von welchem im Folgenden zunächst allein die Rede ist (wegen der Eventualanträge vergl. S. 860), soll das Auerbenrecht als reichsrechtliche Einrichtung in das B.G.B. aufgenommen werden. Die Antragsteller erklärten: Die Vorschläge stellten keine erschöpfende Ordnung des Auerbenrechts dar. Im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse im Deutschen Reiche und auf die noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten über die Regelung im Einzelnen habe man sich darauf beschränkt, lediglich die Grundzüge des Auerbenrechts zur Aufnahme in das B.G.B. vorzuschlagen; die Ausgestaltung im Einzelnen solle der Landesgesetzgebung überwiesen werden. Man könne, bemerkte einer der Antragsteller, bedauern, daß wesentliche Fragen, insbesondere die der Abfindung der abgehenden Geschwister durch eine Rente, in den vorliegenden Anträgen nicht zur Lösung gebracht seien. Man habe aber geglaubt, die Vorschriften auf das Nothwendigste beschränken zu sollen, um die Annahme der Anträge zu erleichtern. Es sei zu hoffen, daß die Landesgesetzgebung das Einzelne in zweckmäßiger Weise ausgestalten und insbesondere das Rentenprinzip berücksichtigen werde. In erster Linie komme es den Antragstellern darauf an, daß das Auerbenrecht als Form der Erbfolge im B.G.B. anerkannt und reichsrechtlich sanktionirt werde.

Auf Anregung des Vorsitzenden beschloß die Komm., zunächst darüber zu verhandeln, ob in die Spezialberathung der vorliegenden Anträge eingetreten werden solle.

Gründe für
das Auerben-
recht.

Bei der Begründung der Vorschläge wurde bemerkt, daß die Verhältnisse des Auerbenrechts im Allgemeinen als bekannt vorausgesetzt wurden und man sich deshalb darauf beschränken wolle, einige Gesichtspunkte zu erörtern, welche für die Stellungnahme zu den vorliegenden Vorschlägen von Bedeutung sein könnten. Das geltende Recht, mit welchem der Entw. des B.G.B. übereinstimme, stelle im Allgemeinen für das Intestaterbrecht den Grundsatz auf, daß eine vollständig gleiche Vertheilung des Nachlasses unter die Erben stattzufinden habe. Die Anträge wollten dagegen reichsrechtlich für die Erbfolge in Landgüter ein anderes Prinzip einführen: das Landgut solle ungetheilt auf einen einzelnen der Miterben übergehen. Dabei sei nicht an einen Gegensatz zwischen Immobilien und Mobilien überhaupt gedacht; das Auerbenrecht solle nur für den wohl arrondirten ländlichen Grundbesitz gelten. Die begriffliche Bestimmung des „Landguts“ sei der Landesgesetzgebung überlassen; letztere könne den Wirkungsbereich des Auerbenrechts wohl einschränken, aber nicht erweitern. Die Vorschläge beruhten auf dem Gedanken, daß man möglichst die Erhaltung der wohl arrondirten Landgüter zu erleichtern, den dauernden Besitz derselben in einer Familie zu begünstigen und endlich auch der Ueberschuldung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes thunlichst entgegen zu

wirken habe. Ein Landgut lasse sich bei der Erbfolge nicht in derselben Weise behandeln wie das gewöhnliche Kapitalvermögen. Die strenge Durchführung der gleichen Erbtheilung bringe die Gefahr einer allmählichen Zersplitterung und Zertrümmerung des ländlichen Grundbesitzes mit sich. Ein Landgut müsse im Allgemeinen als einheitliches Ganzes in dauerndem Betrieb erhalten werden. Vielfacher Besitzwechsel oder die Verschlagung eines wohl arrondirten mit Inventar und Wirthschaftsgebäuden zweckmäßig eingerichteten Besitzthums führe regelmäßig zu wirthschaftlicher Schädigung. Man könne nicht einfach den bisherigen Betrieb auf einzelne Theile übertragen. Von einer Seite wurde hervorgehoben, daß namentlich auch eine rationelle und erfolgreiche Waldwirthschaft nur bei einem dauernden und einheitlichen Betriebe möglich sei, weshalb die Verwüstung des Waldes in einzelnen Landestheilen, z. B. in einigen Gegenden des Rheinlandes, sich, abgesehen von der Aufhebung der Markgenossenschaften, wesentlich mit auf die Parzellirung des Grund und Bodens zurückführen lasse. Allerdings könnten die Verhältnisse auch so liegen oder sich so entwickeln, daß eine Zertheilung des Grundbesitzes nicht unbedingt schädlich oder sogar wünschenswerth sei. Da wo ein hochentwickelter Gemüsebau vorherrsche, zu einem Theile auch beim Weinbau, sei vielfach eine Parzellenwirthschaft möglich und gebräuchlich. In einzelnen Provinzen sei möglicherweise von einer Parzellirung eines Theiles der größeren Landgüter ein Aufschwung der Landwirthschaft zu erwarten. In der Nähe großer Städte oder in Industriebezirken könne es aus sozialpolitischen Gründen rathsam sein, eine Zertheilung des Grundbesitzes zu erleichtern, um den Erwerb eigenen Landes bei der Arbeiterbevölkerung zu befördern. Dem solle durchaus nicht entgegengetreten werden. Einerseits solle der Landesgesetzgebung die Entscheidung darüber überwiesen werden, was als „Landgut“ im Sinne des Anerbenrechts zu gelten habe: die Landesgesetzgebung habe es also in der Hand, das Anerbenrecht da auszuschließen, wo es nach den wirthschaftlichen oder sonstigen Verhältnissen nicht passen würde. Andererseits werde der Besitzer in keiner Weise beschränkt, in beliebiger Weise über sein Eigenthum zu verfügen, Parzellirungen vorzunehmen oder sonstige Aenderungen zu treffen; auch die Möglichkeit, das Anerbenrecht durch Verfügung von Todeswegen auszuschließen oder zu beschränken, solle ausdrücklich aufrechterhalten werden. Der vernünftigen Theilung solle nichts in den Weg gelegt werden. Was man verhindern wolle, sei, daß durch eine zufällige Erbfolge eine unzumuthbare und schädliche Veränderung herbeigeführt werde.

Daß das röm. Recht bei der Regelung der Intestaterbfolge keine besondere Rücksicht auf den ländlichen Grundbesitz genommen habe, erkläre und rechtfertige sich durch die geschichtlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse, aus denen das röm. Recht erwachsen sei. Zur Zeit des Ausganges der Republik und zu Beginn der Kaiserzeit sei ein ländlicher Mittelstand im römischen Reiche überhaupt nicht vorhanden gewesen. Der weitaus größte Theil des Grundbesitzes habe sich in wenigen Händen befunden. Die Grundeigentümer seien einfach Kapitalisten gewesen. Besondere nationale, soziale oder öffentliche Pflichten hätten dem Grundbesitze nicht obgelegen. Die römischen Kaiser hätten keine Veranlassung gehabt, sich auf den Stand der Grundbesitzer zu stützen, sie hätten ihren Schwerpunkt im Heere gesucht. (Vergl. Bericht über die Verhandlungen

der Agrarkonferenz, S. 219 f.) In der Gegenwart und für Deutschland sei das Verhältniß völlig anders. Der Stand der ländlichen Grundbesitzer sei von der größten Bedeutung. Man zähle in Deutschland etwa zwei Millionen Besitzer mit Grundbesitz über acht Morgen, drei Millionen mit Grundbesitz unter acht Morgen. Die ganzen Staatseinrichtungen beruhten auf einem leistungsfähigen Grunde. Die Selbstverwaltung, die Vertheilung der öffentlichen Lasten auf dem Gebiete des Schulwesens u. s. w. setze einen gesunden und kräftigen Grundbesitzerstand voraus. Aber nicht nur die direkten Leistungen an den Staat kämen in Betracht, sondern auch indirekt sei ein lebensfähiger bäuerlicher Besitz von großer Bedeutung für die Erhaltung der Volkskraft. Aus den abgehenden Geschwistern ergänze sich vielfach der Mittelstand und der Beamtenstand. Da wo sich der Bauernstand gesund und kräftig erhalten habe, sei auch der in die anderen Stände übertretende Nachwuchs gesund und leistungsfähig. Zu erinnern sei auch daran, daß der Hof regelmäßig den abgehenden Geschwistern und der ganzen Familie dauernd als Zufluchtsstätte diene, wo sie Genesung und Erholung suchten. Den Werth, welchen dieses Verhältniß für die Erhaltung der Volkskraft habe, dürfe man nicht gering anschlagen.

Das gegenwärtige Recht müsse deshalb zum Grundbesitz eine andere Stellung einnehmen, als das röm. Recht es gethan habe. Die Aufgabe, der zerstörenden Wirkung der römischrechtlichen gleichen Theilung des Grundbesitzes entgegenzuwirken, sei namentlich in neuerer Zeit eine dringendere geworden. Bislang hätten verschiedene Umstände dem Grundbesitz einen gewissen Schutz gewährt. Der Lehensverband, das Fideikommißrecht und ähnliche Institute hätten bei einem großen Theile des Grundbesitzes die Naturaltheilung verhindert. Die Aufhebung oder Einschränkung dieser besonderen Rechtsnormen beginne sich erst jetzt allmählich fühlbar zu machen. Weiter habe die Landwirthschaft Jahrzehnte lang günstige Konjunkturen gehabt. Die Preise der landwirthschaftlichen Produkte seien lange Zeit besonders vortheilhaft gewesen, Jahrzehnte lang habe eine ziemlich regelmäßige Steigerung des Werthes des Grund und Bodens stattgefunden. Der Uebernehmer eines Landguts sei also in der Lage gewesen, bei Fleiß und Sparsamkeit sich emporzuarbeiten, Kapital zu sammeln und die Abfindungen zu bezahlen. Selbst wenn es ihm nur gelungen sei, sich auf dem übernommenen Gute eine Zeitlang zu halten, so habe er durch die Wertherhöhung des Bodens einen gewissen Erfolg erzielt und sei in der Lage gewesen, das Gut seinerseits unter ähnlichen Bedingungen zu übergeben, wie er es übernommen habe. Alles dies habe sich in der neuesten Zeit geändert. Die Preise der landwirthschaftlichen Produkte seien erheblich zurückgegangen, der Grund und Boden fange an, an Werth zu verlieren. Der Uebernehmer habe jetzt keinen Vortheil mehr, sondern müsse mit einem nicht unbeträchtlichen Risiko rechnen. Vollends die Anrechnung des Gutes zu einem fiktiven Verkaufswerthe stelle sich als eine Ungerechtigkeit dar: das Gut solle eben nicht verkauft werden, der Uebernehmer wolle es bewirthschaften und man dürfe deshalb billiger Weise nur die Erträge des Gutes bei der Anrechnung zu Grunde legen. Eine neue Wendung zu Gunsten der landwirthschaftlichen Verhältnisse sei nicht abzusehen. Die Uebernehmer von Landgütern würden voraussichtlich für lange Zeit hinaus mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Um so mehr

müsse die Gesetzgebung Fürsorge treffen, daß nicht durch eine unzweckmäßige Ordnung des Intestaterbrechts die Zertrümmerung des ländlichen Grundbesitzes oder dessen Ueberschuldung in Folge zu hoher Erbportionen noch befördert werde. Bislang habe die Volksstille der Durchführung der gleichen Erbtheilung erfolgreichen Widerstand geleistet. Aber diese beginne auch bereits abzubrockeln und werde auf die Dauer keinen hinreichenden Schutz gewähren. Die Gesetzgebung werde daher gut thun, für die Erbfolge in Landgüter eine Abkehr von den römischrechtlichen Grundsätzen in Betracht zu ziehen. Die allgemeine Strömung zu Gunsten des Anerbenrechts habe in der neueren Zeit mehr und mehr an Kraft gewonnen. Noch im Anfange der 70er Jahre sei demselben von den verschiedensten Seiten Widerstand entgegengesetzt worden und es habe die größte Mühe gekostet, damals das Höfegesetz für die Provinz Hannover durchzusetzen. Seither sei die Zahl der Gegner immer geringer, die Zahl der Anhänger in allen Theilen Deutschlands immer größer geworden. Wenn in der neuen mächtigen Bewegung innerhalb der landwirthschaftlichen Bevölkerung die Frage des Anerbenrechts weniger in den Vordergrund getreten sei, so erkläre sich dies wohl daraus, daß man im Hinblick auf die akute Nothlage zunächst nach rasch wirkenden Mitteln, insbesondere zur Hebung der Preise, suche. Bei den einsichtigen Mitgliedern der Bewegung herrsche durchaus die Ueberzeugung, daß auch das Anerbenrecht als eine wenn auch nur langsam wirkende Maßnahme ins Auge gefaßt werden müsse, um zu einer Gesundung des ländlichen Grundbesitzes zu gelangen.

Bei der Einführung des Anerbenrechts als Reichsrecht handele es sich keineswegs um eine bedenkliche Neuerung, um einen Sprung ins Dunkle. Zwar sei das gesetzliche Geltungsgebiet des Anerbenrechts zur Zeit beschränkt. Aber in dem weitaus größten Theile Deutschlands habe sich durch alte Sitte und Rechtsgewohnheit ein Zustand erhalten, der dem Anerbenrecht entspreche, sei es daß der Eigenthümer eines Landguts direkt durch Testament die Vererbung nach Art des Anerbenrechts anordne, sei es daß durch Uebergabe-, Altentheils- oder Erbauseinandersehungsverträge eine ähnliche Regelung getroffen werde. Bei der gesetzlichen Anerkennung des Anerbenrechts handele es sich gerade um die Erhaltung dieser Sitte.

Daß das Anerbenrecht nicht überall da Eingang gefunden habe, wo es in der Form der Höferolle eingeführt sei, daß auch bei einem Theile des Bauernstandes eine gewisse Abneigung gegen das Anerbenrecht als gesetzliche Erbfolge herrsche, sei zuzugeben. Aber man dürfe dem keine übertriebene Bedeutung beilegen. In bäuerlichen Kreisen herrsche vielfach Mißtrauen gegen jede Neuerung, namentlich auf dem Gebiete der Gesetzgebung. Das habe sich noch in neuerer Zeit in verschiedenen Landestheilen bei der Einführung von — hinterher als sehr zweckmäßig anerkannten — agrarpolitischen Gesetzen gezeigt. Man sei geneigt, bedenkliche Nebenzwecke bei solchen Gesetzesvorschlägen zu vermuthen. Die Erziehung, die Anschauungen, in welchen der Einzelne aufgewachsen sei, machten ihn häufig Neuerungen unzugänglich. Der geringe Erfolg der Höferolle in einzelnen Provinzen hänge zu einem Theile mit lokalen Umständen, zu einem Theile damit zusammen, daß die Juristen der ganzen Einrichtung wenig freundlich gegenüber gestanden und den Besitzern oft geradezu von der Eintragung ab-

gerathen hätten. Jedenfalls würde es nicht richtig sein, diesem anscheinenden Widerstand entscheidende Bedeutung beizulegen. Gerade auf dem Gebiete der Agrarpolitik habe man wiederholt die Erfahrung gemacht, daß Maßnahmen zunächst von der ländlichen Bevölkerung bekämpft, aber demnächst nach ihrer Durchführung als segensreich und zweckmäßig allseitig anerkannt worden seien. Beachtung verdiene in dieser Beziehung die Thatsache, daß, soviel bekannt, noch nicht ein einziges Mal eine Lösung des Ertrags in die Höferolle beantragt worden sei.

Gründe für
eine
Regelung
im B.G.B.

Die Anträge wollen die Einführung und Regelung des Auerbenrechts nicht vollständig der Landesgesetzgebung überlassen, sondern das Auerbenrecht als reichsgesetzliches Institut in das B.G.B. aufnehmen. Für diesen Vorschlag spreche die Erwägung, daß das Auerbenrecht für den weitaus größten Theil Deutschlands dem thatsächlichen, theils durch Gesetz theils durch Rechtsgewohnheit begründeten Zustand entspreche. Es lasse sich auch nicht leugnen, daß das Bedürfnis nach Maßnahmen zur Erhaltung des ländlichen Grundbesitzes ein allgemeines sei. Beides gelte nicht nur für Norddeutschland, sondern auch für Mittel- und Süddeutschland. In letzterer Hinsicht sei hervorzuheben, daß bereits im Jahre 1858 das Königreich Bayern und das Großherzogthum Hessen sich veranlaßt gesehen hätten, Spezialgesetze zur Erhaltung des ländlichen Grundbesitzes zu erlassen, und daß im Jahre 1892 im Großherzogthum Baden ebenfalls ein dies Gebiet berührendes Gesetz in Kraft getreten sei. Wenn die ersteren beiden Gesetze keinen Erfolg gehabt hätten, so sei dies auf besondere Umstände zurückzuführen. Jedenfalls beweiße der Erlaß der Gesetze, daß sich ein Bedürfnis zu gesetzgeberischen Maßregeln gezeigt habe. Für einzelne lokale Verhältnisse möge das Auerbenrecht nicht passen. Aber dies seien Ausnahmen. Für den weitaus größten Theil des ländlichen Grundbesitzes treffe jedenfalls die vorgeschlagene Regelung das Richtige. Man werde auch hier an dem allgemeinen legislatorischen Prinzipie festzuhalten haben, daß die gesetzliche Norm der Mehrzahl der Fälle entsprechen solle. Durch die Vorbehalte für die Landesgesetzgebung sei in genügender Weise Fürsorge getroffen, daß das Auerbenrecht nicht in verkehrter Weise zur Durchführung gelange.

Die Anerkennung des Auerbenrechts im B.G.B. sei geeignet, die Volksauffassung in der Richtung zu beeinflussen, daß die Zuwendung eines Landguts an den Auerben als eine vom Rechte gebilligte Verfügung angesehen werde; der Erblasser werde sich leichter über das Bedenken einer Ungerechtigkeit gegen die Miterben, das ihn von zweckmäßigen Anordnungen abhalten könnte, hinwegsetzen. Besonders wünschenswerth sei aber die Aufnahme des Auerbenrechts in das B.G.B. um deswillen, weil davon eine Wirkung auf die Anschauungen der Juristen zu erwarten sei. Die Bevölkerung sei größtentheils geneigt — wie ganz erklärlich und gerechtfertigt sei —, in Rechtsfragen dem Rathe und den Anregungen der Juristen zu folgen. Auf dem Gebiete des Auerbenrechts habe sich dieser Einfluß bislang vorwiegend in ungünstiger Weise geltend gemacht, da die Juristen vielfach von der Anschauung beherrscht seien, daß das Auerbenrecht eine anomale Einrichtung darstelle. Das werde sich ändern, wenn das Auerbenrecht im B.G.B. ausdrücklich neben der gewöhnlichen Intestaterbfolge als die gebotene Form für die Erbfolge in Landgüter hingestellt

werde. Gelingen es, den Juristenstand für das Anerbenrecht zu erwärmen, so werde die Einbürgerung des Instituts erheblich erleichtert sein.

Durch das Bedenken, daß mit der Einführung des Anerbenrechts in das B.G.B. ein Sonderrecht für einen Theil der Bevölkerung begründet werde, dürfe man sich von der Annahme der Vorschläge nicht abhalten lassen. Die Stellung und die Bedeutung des ländlichen Grundbesitzes im deutschen Staats- und Volksleben rechtfertige eine besondere Berücksichtigung desselben im B.G.B. Man brauche auch nicht zu fürchten, daß die vorgeschlagene Regelung zu keinem Erfolge führen werde. Allerdings ergebe sich die eigenartige Gestaltung, daß die reichsrechtlichen Normen, um ihre Wirkung äußern zu können, der Ausgestaltung durch die Landesgesetzgebung bedürften (auf Verordnungen zu verweisen, werde bei der Wichtigkeit des Gegenstandes nicht wohl angängig sein). Aber es sei nicht zu erwarten, daß daraus unüberwindliche Schwierigkeiten erwachsen würden. Die gesetzgebenden Faktoren der Einzelstaaten würden sich der Erwägung nicht verschließen können, daß das Anerbenrecht ein Bedürfnis sei und bei zweckmäßiger Ausgestaltung keinen Schaden herbeiführen werde. In der Kritik sei überwiegend die Aufnahme des Anerbenrechts in das B.G.B. befürwortet worden. Hervorzuheben sei, daß der preuß. Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten dringend empfohlen habe, das Prinzip des Anerbenrechts im B.G.B. anzuerkennen, und daß der preuß. Justizminister seine Zustimmung zu der Aufnahme in das B.G.B. erklärt habe. Die Annahme der Vorschläge sei auch aus politischen Gründen rathsam. Das Zustandekommen des B.G.B. werde erheblich erleichtert werden, wenn dasselbe die Grundzüge des Anerbenrechts in sich aufnehme.

Gegen die Anträge wurde eine Reihe von Bedenken geäußert. Zu einem Theile betrafen dieselben das Prinzip des Anerbenrechts, zu einem Theile bewegten sie sich in der Richtung, daß die vorgeschlagene reichsrechtliche Regelung als unthunlich bezeichnet wurde. Gegengründe:

In ersterer Hinsicht wurde von allen Seiten anerkannt, daß der Zweck, welchen die Anträge im Auge hätten, die Kräftigung und Erhaltung des deutschen Bauernstandes, von der größten Wichtigkeit sei. Aber es sei zweifelhaft, ob der vorgeschlagene Weg der richtige sei. Zunächst handele es sich bei dem Anerbenrechte keineswegs um einen Gegensatz zwischen altem deutschen und röm. Rechte. Dem älteren deutschen Rechte sei das Anerbenrecht fremd und es sei gleiche Theilung unter die männlichen Erben Gesetz gewesen. Das Anerbenrecht habe sich erst im 15. und 16. Jahrhundert im Gebiete des Meierrechts entwickelt. Es sei auch nicht aus den bäuerlichen Kreisen hervorgegangen, sondern das Interesse der Gutsherren — der Meier sei ursprünglich ein Beamter des Gutsherrn — sei dabei bestimmend gewesen. Aus gutherrlichen, fiskalischen und ähnlichen Rücksichten habe man es für zweckmäßig erachtet, den Hof immer in die Hände eines einzelnen Anerben übergehen zu lassen. Für die Gegenwart handele es sich darum, zu erwägen, ob das Anerbenrecht aus inneren Gründen gerechtfertigt sei. Nun werde man zweifellos das Anerbenrecht vom Standpunkte des Uebernehmers aus als wünschenswerth bezeichnen können. Aber ein schwerwiegendes Bedenken liege darin, daß das Anerbenrecht nothwendig zu einer Ungerechtigkeit gegen die abgehenden Geschwister führe. Das gleiche Erbrecht

prinzipielle
Bedenken,

aller Kinder sei vom natürlichen und sittlichen Standpunkt aus das gebotene. Man werde diesem Gesichtspunkte nicht unbedingt durchschlagende Bedeutung gegen das Anerbenrecht beizulegen haben, aber die Gesetzgebung werde zur Einführung des Anerbenrechts doch nur dann schreiten dürfen, wenn die Nützlichkeit und Nothwendigkeit des Anerbenrechts wirklich zweifelsfrei festgestellt sei. Daß letzteres zutreffe, könne nicht anerkannt werden.

In letzterer Hinsicht wurde von einer Seite bemerkt: Es sei zu hoffen, daß die gegenwärtige landwirthschaftliche Krisis auch ohne besondere gesetzliche Maßnahmen überwunden werde. Eine eigentliche Nothlage des Bauernstandes sei zur Zeit nicht nachgewiesen. Insbesondere könne im Allgemeinen nicht von einer Ueberschuldung des häuerlichen Besitzes gesprochen werden. Man werde gut thun, eine gewisse Vorsicht walten zu lassen und nicht in das V.G.B., welches für die Dauer von Jahrhunderten bestimmt sei, Vorschriften aufzunehmen, die auf die momentane wirthschaftliche Lage zugeschnitten seien.

Von anderer Seite wurde bemerkt: Die wirthschaftliche Gesamtlage habe durch den Weltverkehr eine solche Gestalt angenommen, daß es zweifelhaft sei, ob überhaupt auf die Dauer in einem größeren Theile von Deutschland sich der Körnerbau als Haupttheil der landwirthschaftlichen Produktion aufrechterhalten lasse. Nach den von Thünen in seinem Buche vom isolirten Staate dargelegten Gesetzen der Entwicklung sei der Körnerbau in der Nähe der als Mittelpunkt des isolirten Staates gedachten Stadt unmöglich. Nun frage es sich, ob man nicht in Folge der jetzigen Entwicklung des Verkehrs die ganze Welt als den isolirten Staat und das westliche Europa als die Stadt im Mittelpunkte zu betrachten habe. Die Tendenz der Entwicklung scheine jedenfalls hierauf hinauszugehen und dann würden alle Versuche, den Körnerbau und die hierauf beruhende jetzige Vertheilung des Grundbesitzes zu erhalten, fruchtlos sein.

Von anderer Seite, und zwar auch von Gegnern des Antrags, wurde diese Auffassung bestritten und ausgeführt, daß die Entwicklung, selbst wenn es richtig sein sollte, daß sie sich in der angegebenen Richtung bewege, doch keinesfalls schon soweit gediehen sei, daß man auf den Versuch, den Körnerbau und geschlossene Landgüter zu erhalten, verzichten müsse und zwar um so weniger, als gar nicht voraussehen sei, ob die Entwicklung nicht doch noch wieder andere Bahnen einschlagen werde. Nur das sei anzuerkennen, daß die Verhältnisse in Deutschland so verschieden seien, daß eine gleichmäßige reichsrechtliche Regelung unthunlich erscheine.

Von mehreren Seiten wurde weiter darauf hingewiesen, daß das Anerbenrecht in einem gewissen Widerspruche zu anderen sozialpolitischen Maßnahmen der Neuzeit stehe. Durch die Begünstigung des Anerben verschärfe man die sozialen Gegensätze. Man vermehre die Zahl der Besitzlosen und dränge einen Theil der abgehenden Geschwister in das Proletariat hinein. Es sei zu befürchten, daß dies wiederum eine Quelle der Unzufriedenheit für weite Kreise werde. Es sei keineswegs ausgemacht, daß das Anerbenrecht den Wünschen und Anschauungen der betheiligten Kreise entspreche. Die Bewegung für das Anerbenrecht sei viel weniger aus der Bevölkerung selbst als aus den Kreisen der Beamten und Juristen hervorgegangen. Sehr beachtenswerthe Stimmen hätten sich gegen das Anerbenrecht gerade aus der Mitte der Sachverständigen aus-

gesprochen. Der geringe Erfolg der Höfegesetze scheine, wenn dabei auch einige andere Umstände mitgewirkt haben möchten, doch dafür zu sprechen, daß die Bevölkerung dem Anerbenrechte nicht so zugeneigt sei, wie dies behauptet werde. Für die Erhaltung und Kräftigung des Bauernstandes kämen noch eine Reihe von anderen Maßnahmen in Betracht. Ob die Einführung des Anerbenrechts für sich allein zu einem Erfolge führen werde und ob es rathamer sei, dieselbe nur im Zusammenhange mit anderen Maßregeln vorzunehmen, sei noch nicht genügend klar gestellt. Unter den Freunden des Anerbenrechts herrsche auch keineswegs Einvernehmen. Ueber grundlegende Fragen, z. B. die der Höferolle, des Voraus, der Reihenfolge der Berechtigten, seien berufene Sachverständige noch heute durchaus verschiedener Meinung. Wenn man auch diesen Bedenken nicht unbedingt beitreten wolle, so könne man doch nicht über sie hinweggehen. Die Frage sei noch nicht spruchreif. Der Komm. fehle es an den nothwendigen thatächlichen Grundlagen, um ihrerseits die Materie in einer der Wichtigkeit derselben entsprechenden Weise zu prüfen und die verschiedenen Fragen zum Austrage zu bringen.

Während ein Theil der Komm. im Hinblick auf die vorstehend mitgetheilten Bedenken dem Anerbenrechte gegenüber überhaupt eine zurückhaltende Stellung einnehmen zu sollen glaubte, wurde von einer Anzahl anderer Mitglieder ausdrücklich erklärt, daß sie dem Anerbenrechte große Sympathie entgegenbrächten. Wenn man trotzdem den Vorschlägen nicht zustimmen könne, so geschehe das deshalb, weil man den Bedenken gegen die reichsrechtliche Regelung, insbesondere in der vorgeschlagenen Form, entscheidende Bedeutung beilegen müsse. Die Gestaltung der natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sei in Deutschland eine so mannigfaltige, daß eine einheitliche Ordnung auf diesem Gebiete nicht rathsam sei. Es gebe Landestheile, in denen die Einführung des Anerbenrechts kaum zweckmäßig, jedenfalls aber nicht nothwendig sei. Die Bevölkerung sei zu einem Theile dem Anerbenrecht entschieden abgeneigt. Dabei handele es sich keineswegs um ein bloßes Vorurtheil, von dem man annehmen dürfte, daß es nach der Einführung des Anerbenrechts verschwinden werde, sondern um tiefgewurzelte Stammeseigenenthümlichkeiten. Am Mittelrhein, in Franken, in einem Theile von Württemberg u., sei der Volksauffassung das Gefühl, daß ein einzelnes Kind als Anerbe bevorzugt werden müsse, völlig fremd. Die gesetzliche Einführung des Anerbenrechts würde als schwere Ungerechtigkeit empfunden werden und voraussichtlich große Unzufriedenheit hervorrufen. Der Gesetzgeber müsse sich hüten, in einer so wichtigen und weit tragenden Frage gegen die sittlichen Grundanschauungen und das Rechtsgefühl des Volkes zu verstößen. Ob die Voraussetzungen für das Anerbenrecht zuträfen, werde am Richtigesten die Landesgesetzgebung beurtheilen. Den ländlichen Grundbesitzern stehe in den Einzelstaaten ein hinreichendes Maß von Einfluß zur Verfügung, so daß man erwarten dürfe, da wo die Einführung des Anerbenrechts angezeigt sei, werde es nicht an einer energischen Vertretung des Gedankens fehlen.

Bedenken
gegen die
Regelung
im B.G.B.

Die Form, in welcher die Anträge die Frage lösen wollten, erzeuge weitere Bedenken. Es solle ein Sonderrecht neben den allgemeinen Vorschriften des B.G.B. über das Intestaterbrecht aufgestellt werden. Das sei vom legislativen

Standpunkte mißlich und widerspreche den sonstigen von der Komm. festgehaltenen Grundsätzen. Das Anerbenrecht stelle sich als ein Theil des Agrarrechts dar. Die Regelung des Agrarrechts liege aber außerhalb des Rahmens des B.G.B. Wolle man die Materie reichsrechtlich regeln, so werde zu erwägen sein, ob nicht besser ein Spezialgesetz, das alsdann auch andere Theile des Agrarrechts mitumfassen könnte, zu erlassen sei. Die einheitliche Regelung sei nur eine scheinbare. Die reichsrechtlichen Bestimmungen, welche man schaffen wolle, vermöchten eine direkte Wirkung nicht auszuüben, bedürften vielmehr nothwendig der Ergänzung durch die Landesgesetze. Eine derartige Normirung sei vom technisch-juristischen Standpunkt aus höchst unerwünscht, widerspreche auch dem bisher von der Komm. festgehaltenen Verfahren. Das Grundbuch dürfe man nicht als Parallele heranziehen. Allerdings bedürfe auch das Grundbuchrecht, um ins Leben zu treten, der Mitwirkung der Landesgesetzgebung. Aber die maßgebenden privatrechtlichen Grundsätze seien im B.G.B. bzw. in der in Aussicht genommenen G.B.D. festgesetzt, das Verhältniß sei nicht so, daß das Grundbuchrecht erst seinen Inhalt durch die Landesgesetzgebung erhalten müßte. Die Schwierigkeiten, welche sich der Ausgestaltung des Anerbenrechts in den Einzelstaaten entgegenstellen könnten, dürfe man nicht unterschätzen. Zu beachten sei, daß es dabei nicht allein auf die Regierung der Einzelstaaten, sondern auch auf die dort bestehende Volksvertretung ankomme. Ob unter diesen Umständen das Anerbenrecht wirklich in richtiger und zweckentsprechender Weise zur Durchführung gelangen werde, sei immerhin zu bezweifeln. Von Interesse sei in dieser Hinsicht der Vorgang von Oesterreich. Hier sei im Jahre 1889 ein Gesetz über das Anerbenrecht erlassen, für die Einführung aber die Mitwirkung der Einzellandtage vorgesehen. Bislang sei nun das Anerbenrecht, dessen Einführung seinerzeit als dringlich und höchst wünschenswerth bezeichnet sei, noch in keinem der österreichischen Kronländer in Kraft getreten. Darnach scheine der eingeschlagene Weg nicht der richtige gewesen zu sein.

Die Vorschläge liefen darauf hinaus, von Reichswegen gewissermaßen ein Programm für die Landesgesetzgebung aufzustellen. Ein derartiges Verfahren sei aber ungebräuchlich und aus verschiedenen Gründen wenig empfehlenswerth. Es solle dem Anerbenrechte keineswegs feindlich entgegengetreten werden, bei der Berathung des Entw. d. C.G. werde vielmehr noch zu erwägen sein, ob nicht die Schranken, welche der jetzige Entw. d. C.G. der Landesgesetzgebung hinsichtlich des Anerbenrechts gesetzt habe, ganz oder theilweise zu beseitigen seien. Aber die vorgeschlagene reichsrechtliche Regelung erscheine unthunlich.

Ob die Aufnahme des Anerbenrechts in das B.G.B. aus politischen Gründen empfehlenswerth sei — von einer Seite wurde behauptet, es würden daraus vielmehr gerade Schwierigkeiten erwachsen —, könne dahin gestellt bleiben. Selbst wenn man die Frage bejahe, so könne das doch für die Komm. kein Anlaß sein, Vorschriften in das B.G.B. einzustellen, die nicht durch innere Gründe gerechtfertigt seien.

Eventual-
anträge.

Die eventuellen Anträge verzichten auf die formelle Anerkennung des Anerbenrechts im B.G.B., stellen aber dafür die materiell von den Freunden des Anerbenrechts für besonders bedeutsam erklärten Sätze auf, daß bei der Erbauseinandersetzung der Werth eines zum Nachlasse gehörenden Landguts regel-

mäßig nach dem Ertrage berechnet werden soll, und daß eine lektwillige Verfügung, in welcher die Uebernahme eines Landguts zum Ertragswerth angeordnet wird, nicht wegen Verletzung des Pflichttheils soll angefochten werden können. Die Eventualanträge wurden für den Fall der Ablehnung der Hauptanträge warm empfohlen. Von mehreren Seiten wurde indessen das Bedenken geäußert, daß sich die Tragweite der Eventualanträge, welche erst in der Sitzung gestellt seien, nicht übersehen lasse. Die Antragsteller erklärten sich darauf einverstanden, daß die Eventualanträge bis zur Schlußberatung zurückgestellt würden.

Hinsichtlich der Hauptanträge wurde mit 15 gegen 5 Stimmen beschloffen, den Eintritt in die Spezialberatung abzulehnen.

398. (§. 8103 bis 8118.)

I. Die Komm. setzte die Berathung der Vorschriften über die Erben-^{§. 2151. Verwaltung bei Erben-}gemeinschaft fort.

Zu §. c auf §. 843, mit dem die §§. b, c auf §. 845, 846 im Wesentlichen übereinstimmen, lagen die Unteranträge vor:

1. den §. 679 Abs. 1 und den §. 681 Abs. 3 Satz 2 nicht als anwendbar zu erklären;
2. folgenden Zusatz zu beschließen:

Die Theilung der Früchte erfolgt erst bei der Theilung des Nachlasses. Ist die Theilung auf längere Zeit als ein Jahr ausgeschlossen, so kann jeder Miterbe, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, am Schlusse jedes Jahres die Vertheilung des Reinertrags der Früchte verlangen.

Der Antragsteller zu 1 zog seinen Unterantrag zu Gunsten des Unterantrags 2 zurück. Die Komm. nahm den §. c mit dem Unterantrage 2 an. Erwogen war:

Die Regelung, welche der §. c hinsichtlich der Verwaltung des Nachlasses treffe, erscheine angemessen. Nur sei es nicht richtig, jedem Miterben unter Anwendung der allgemeinen für ein Gemeinschaftsverhältniß geltenden Vorschriften des §. 679 Abs. 1 und des §. 681 Abs. 3 Satz 2 schlechthin ein Recht auf einen seinem Erbtheil entsprechenden Bruchtheil der Früchte zu gewähren. Die Früchte sollten der Regel nach nicht den einzelnen Erben zufallen, sondern als Theil des Nachlasses bis zur Auseinandersetzung gemeinschaftliches Vermögen bleiben. Denn das, was dem einzelnen Miterben gebühre, sei oft, namentlich in Folge einer Ausgleichungspflicht, nicht dem seinem Erbtheil entsprechenden Bruchtheile des Nachlasses gleich. Eine Ausnahme müsse aber für die nicht selten vorkommenden Fälle gemacht werden, in denen die Theilung des Nachlasses auf längere Zeit hinausgeschoben sei. Für solche Fälle sei es, sofern die Theilung für längere Zeit als ein Jahr ausgeschlossen sei, angemessen, jedem Miterben ein Recht auf Vertheilung des Reinertrags der Früchte des Nachlasses am Schlusse des einzelnen Jahres zu gewähren, es könne den Miterben nicht zugemuthet werden, auf den Ertrag ihres Antheils bis zur Auseinandersetzung zu verzichten, so daß sie vielleicht während ihrer ganzen